

Haushaltssatzung der Stadt Bühl für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.04.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	103.269.798 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 104.970.800 €
1.3	Ordentliches Ergebnis von	- 1.701.002 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	- €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	- 1.701.002 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis von	- €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	- 1.701.002 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	101.518.398 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 97.589.900 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.928.498 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.993.300 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 14.784.300 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 5.791.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	- 1.862.502 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.270.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 780.000 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.490.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands von	- 372.502 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

2.270.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf

19.167.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

8.000.000 €

Bühl, 17.04.2024

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

nachrichtlich:**Steuersätze (Hebesätze)**

Die Hebesätze werden aufgrund der Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 16.02.2022 wie folgt festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 335 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H. der Steuermessbeträge.

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben					
Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres		voraussichtlich fällige Ausgaben			
		Zusammen in Tsd Euro	2025 in Tsd Euro	2026 in Tsd Euro	2027 in Tsd Euro
Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren		0	0	0	0
Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2024					
I-1120 870 0000	Beschaffungen IT Organisation	152	57	57	38
I-1124 420 0030	Generalsanierung, RH III	1.500	0	1.500	0
I-1125 830 0000	Erwerb v. Fahrzeugen, Bauhof	1.060	400	315	345
I-1260 424 0000	Gerätehaus FW Neusatz	1.350	0	1.350	0
I-1260 830 0000	Erwerb v. Fahrzeugen, Brandschutz	440	440	0	0
I-2110 420 0100	Windeck-Gymnasium, Generalsanierung	12.700	4.000	5.000	3.700
I-3650 416 1001	KiGa Kind & Co. neuer Essensbereich	300	300	0	0
I-5410 512 0000	Erschließung Baugebiet Im Feil	400	400	0	0
I-5510 660 0000	Umgestaltung Stadtgarten inkl. Brunnen	1.265	1.000	265	0
Verpflichtungsermächtigungen insgesamt		19.167	6.597	8.487	4.083
Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldung)					
Stadthaushalt			3.470	6.660	0
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			5.290	4.100	3.370
Eigenbetrieb Breitbandnetz			0	0	0

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.